

Sonderdruck

Durch den Buchhandel nicht zu beziehen

© VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2005

Ulrich von Alemann (Hrsg.)

Dimensionen politischer Korruption

Beiträge zum Stand der internationalen Forschung

PVS – Politische Vierteljahresschrift

Sonderheft 35 / 2005



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN



D V
P W

www.vs-verlag.de

Korruption, Recht und Moral

Michael Baurmann

Thrasymachos: „Dass aber der gerechte Mann allenthalben gegen den Ungerechten im Nachteil ist, das muss man sich, du einfältiger Sokrates, an Folgendem klar machen. (...) Wenn beide ein Amt bekleiden, muss es der Gerechte erleben, dass er, ganz abgesehen von anderem möglichen Nachteil, in seinem Hauswesen geschädigt wird, weil er sich dann wenig darum kümmern kann, aus dem Staate aber keinen Vorteil zieht, eben weil er gerecht ist; zudem macht er sich auch noch bei seinen Angehörigen und Bekannten verhasst, wenn er es nicht über sich gewinnt ihnen Vorteile zu verschaffen wider das Recht.“

Platon, *Der Staat*, 343d-e

1. Korruption, soziale Normen und soziales Kapital

Es ist eine verbreitete Sichtweise, dass Korruption ein Phänomen der Normabweichung und sozialen Unordnung darstellt. Korruption ist in dieser Sichtweise nicht nur (meistens) ein Verstoß gegen rechtliche Normen, sondern verstößt typischerweise auch gegen die herrschende Sozialmoral und wird zumindest offiziell geächtet. Insofern wird Korruption im Prinzip gleichgestellt mit anderen Formen abweichenden Verhaltens und mit anderen Formen der Kriminalität. Im Kontext der in den letzten Jahren offenbar unaufhaltsam anwachsenden Theorien und Studien zu sozialem Kapital wird Korruption darüber hinaus häufig mit einem Mangel an sozialem Kapital erklärt.¹ Eine Möglichkeit der Bekämpfung von Korruption wird entsprechend darin gesehen, soziales Kapital zu bilden und zu fördern. Diese Sichtweisen und Einordnungen des Phänomens Korruption sind zwar nicht einfach falsch, aber sie bergen auch die Gefahr für Fehleinschätzungen.

In der eingangs zitierten Auffassung des Sophisten Thrasymachos deutet sich an, das Korruption auch in anderer Weise „sozial eingebettet“ sein kann. Thrasymachos beschreibt offenbar eine Situation, in der korruptes Verhalten in dem sozialen Umfeld einer Person erwartet wird. Es ist Gegenstand einer in einer bestimmten sozialen Gruppe geltenden Norm, die korruptes Verhalten zur *Pflicht*, vielleicht sogar zu einer moralisch interpretierten Pflicht macht. Wir haben es in diesem Fall also mit einer Situation zu tun, in der miteinander konkurrierende soziale Normen existieren, die durch unterschiedliche Norminteressenten getragen werden: Auf der einen Seite diejenigen, die sich eine regelkonforme Funktion staatlicher Organe wünschen, auf der anderen Seite diejenigen, die wollen, dass ein Mitglied ihrer Gruppe seine Position in der staatlichen Verwaltung zugunsten ihrer partikularen Interessen nutzt. Korruption lässt sich in diesem Fall also nicht einfach nach dem Standardmodell abweichenden Verhaltens als

¹ Zum Beispiel Uslaner (2002). Einen guten Überblick über den aktuellen Stand der Sozialkapitalforschung geben Ostrom/Ahn (2003).

Normverstoß interpretieren: Es ist im Gegenteil ein Fall normkonformen Verhaltens in einer Situation, in der konkurrierende Normen gelten; ja es kann sogar so sein, dass derjenige, der sich in einer solchen Situation korrupt verhält, ein solches Verhalten gegen seine eigenen Interessen und Überzeugungen praktiziert, weil er sich sozialem Druck oder seinem „Gewissen“ beugt.

Aber Thrasymachos weist nicht nur auf die mögliche Einbettung korrupten Verhaltens in soziale Normen hin. In dem Zitat deutet sich an, dass Korruption auch in einer durchaus positiven Beziehung zu sozialem Kapital stehen kann. Jemand, der in seiner Gruppe, Familie, seinen Clan oder Stamm sozial integriert ist, lebt in einer Situation mit einer möglicherweise hohen Ausstattung an sozialem Kapital, durch das ihm Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Reziprozität, Altruismus und emotionale Verbundenheit garantiert werden. Ja, in gewisser Weise kann man sagen, dass Korruption ohne soziales Kapital gar nicht möglich ist, denn ohne Netzwerke und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten kann Korruption offenbar nicht funktionieren (vgl. von Alemann 1993). Wenn Menschen isoliert voneinander agieren und reziproke Beziehungen ausgeschlossen sind, kann auch Korruption nur in sehr bescheidenem Umfang gedeihen. Ein hohes Maß an Korruption ist deshalb durchaus auch ein Indikator für einen signifikanten Bestand an sozialem Kapital. So sind auch die Unternehmer in China, die darauf angewiesen sind, die politischen Funktionäre zu bestechen, um für die fehlende Rechtssicherheit ein Substitut zu schaffen, auf soziales Kapital angewiesen, sowohl in ihrer eigenen Gruppe als auch in der Beziehung zu den bestochenen Funktionären (vgl. Heberer 1991).

Wenn dieser Zusammenhang in der Forschung zu wenig thematisiert wird, dann liegt das u.a. daran, dass viele theoretische und empirische Untersuchungen zu sozialem Kapital von vornherein mit einem normativ eingefärbten Begriff eines „guten“ Sozialkapitals arbeiten, typischerweise operationalisiert in der Messung der Verbreitung „generalisierten Vertrauens“ in einer Gesellschaft. Generalisiertes Vertrauen beruht aber auf generalisierten Normen und der Orientierung an allgemeinen, gemeinsamen Interessen. Eine solche Form sozialen Kapitals wirkt in der Tat Korruption entgegen. Sozialkapital kann aber auch in Form eines partikularen Vertrauens und von Normen existieren, die sich nur auf besondere Gruppeninteressen beziehen (vgl. Levi 1996). Traditionalen Gemeinschaften, die unbestreitbar soziales Kapital verkörpern, kann diese Form von Partikularismus eigen sein: Sie produzieren dann Vertrauen, Reziprozität und Altruismus allein für ihre eigenen Mitglieder. Aber auch Assoziationen und Organisationen in modernen Gesellschaften, die sich herausbilden, um bestimmte Gruppeninteressen in Abgrenzung oder in Konkurrenz zu anderen Gruppen oder der restlichen Gesellschaft durchzusetzen – von ethnischen, religiösen oder politischen Vereinigungen bis hin zum Ku Klux Klan und der Mafia – können eine Form von sozialem Kapital darstellen, das nur für die eigenen Mitglieder ein öffentliches Gut verkörpert, für alle Außenstehenden aber ein öffentliches Übel ist.

Warum ist es wichtig hervorzuheben, dass Korruption in sozialen Normen und soziales Kapital eingebettet sein kann? Unter einer theoretischen Perspektive ist es wichtig, um die tatsächlichen Ursachen der Korruption und die ihr förderlichen Faktoren und Bedingungen möglichst umfassend zu erkennen. Blendet man sozusagen definitiv durch zu enge Begriffe von Normgeltung oder sozialem Kapital einen ganzen Be-

reich aus, übersieht man auch leicht die gesellschaftlichen Phänomene, die für eine Erklärung von Korruption wichtig sein können. Natürlich kann Korruption ein Phänomen sein, das so ordinär ist wie Ladendiebstahl oder Betrug. Es kann aber auch ein Verhalten sein, das als quasi-moralische Pflicht verstanden wird, das in den traditionellen Normen primordialer Gruppen oder der Subkultur von organisierten Partikularinteressen verwurzelt ist und durch ein hohes Maß an sozialem Kapital gestützt wird.

Unter einer praktischen Perspektive ist es wichtig, die möglicherweise starke soziale Einbettung von Korruption zu berücksichtigen, wenn es um ihre wirksame Bekämpfung geht. Auf einige der Konsequenzen, die sich unter diesem praktischen Aspekt ergeben, will ich im Folgenden eingehen.

Betrachtet man Korruption nur als gewöhnliches Element in der Klasse abweichenden Verhaltens, wird man leicht dazu neigen, die Abschreckungswirkung rechtlicher Normen und Strafen zu überschätzen. Zwar hat es sich generell herumgesprochen, dass die faktisch herrschende Sozialmoral für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Stabilität sozialer Ordnung in allen Bereichen menschlichen Handelns eine wichtige Rolle spielt und durch Recht und eine formelle soziale Kontrolle nicht einfach substituiert werden kann. Berücksichtigt man aber die mögliche Verankerung von Korruption in konkurrierenden subkulturellen Normensystemen und einem hoch entwickelten gruppenspezifischen sozialen Kapital, dann wird umso deutlicher, dass unter solchen Voraussetzungen die Chancen sehr gering sind, wenn man vor allem auf die rechtliche Karte setzt und auf die präventiven Wirkungen des Rechts durch Sanktionsandrohung und Zwangsmaßnahmen hofft. Es ist eine alte soziologische Erkenntnis,² dass Rechtsnormen, die gegen bestehende informelle soziale Normen in Geltung gesetzt werden sollen, wenig Aussicht auf Wirksamkeit haben. Das betrifft nicht nur die Durchsetzbarkeit und die Folgebereitschaft im Hinblick auf die Bürger als die primären Adressaten des Rechts, sondern fast noch mehr das Problem, solchen Rechtsnormen gegenüber den Organen des Staates selbst ausreichend Wirksamkeit zu verleihen. Ohne eine konvergierende Sozialmoral, die Teil der Überzeugungen und Handlungsorientierungen der Mitglieder einer Gesellschaft ist, wird das Recht im Kampf gegen Korruption deshalb eine ziemlich stumpfe Waffe bleiben.

Muss man daraus den Schluss ziehen, dass es auf das Recht und auf staatliche Strafe im Kampf gegen Korruption praktisch überhaupt nicht ankommt und dass man allein auf eine wirksame Sozialmoral und informelle Sanktionsmechanismen hoffen kann? Diese Schlussfolgerung soll hier gerade nicht nahe gelegt werden. Ich möchte vielmehr dafür argumentieren, dass dem Recht – und speziell dem Strafrecht – auch bei Anerkennung der außerordentlichen Wichtigkeit der sozialen und gesellschaftlichen Kräfte eine zentrale und unverzichtbare Rolle im Kampf gegen Korruption zufällt. Diese Rolle wird allerdings erst erkennbar, wenn man – vielleicht überraschenderweise – das Strafrecht nicht an erster Stelle als Instrument des Zwangs und der Abschreckung sieht, sondern im Gegenteil als Instrument der Förderung von freiwilliger Normbefolgung und Moral.

Das klingt im ersten Moment merkwürdig. Warum soll ausgerechnet das Recht und die staatliche Strafe zur Stärkung freiwilliger Normkonformität und von Moral

2 Für viele markiert sie mit Eugen Ehrlichs Unterscheidung zwischen „totem“ und „lebendem“ Recht geradezu den Beginn der Rechtssoziologie: vgl. Ehrlich (1913).

beitragen? Üblicherweise wird ein staatliches Rechtssystem ja geradezu als Alternative zur Moral gesehen, indem es durch Zwang und Sanktionen eine fehlende intrinsische Motivation zu einem normkonformen Handeln ersetzen kann. Wie könnte also gerade *das* paradigmatische Instrument der äußeren Verhaltensbeeinflussung zum Aufbau und zur Stabilisierung einer solchen intrinsischen Motivation und damit zur Wirksamkeit der Moral beitragen?

Zur Erörterung dieser Frage werde ich an eine Diskussion anknüpfen, die in Deutschland unter dem Titel „positive Generalprävention“ und in den angelsächsischen Ländern mit den Begriffen „law and intrinsic motivation“³ geführt wird. In dieser Diskussion geht es um die These, dass man die Institution des Rechts in der Tat nicht an erster Stelle als System der Verhaltenssteuerung mittels externer Anreize verstehen soll, sondern als eine Institution, die ihre wichtigste Wirkung indirekt auf die Motivation und die innere Einstellung der Rechtsadressaten entfaltet (für das Folgende vgl. Baumann 1994).

2. Die Theorie der positiven Generalprävention

2.1 Strafe als Mittel der moralischen Erziehung?

Wie schon gesagt, propagiert die Theorie der positiven Generalprävention eine überraschende Sichtweise der staatlichen Strafe: Anstatt dass staatliche Strafe als Verhängung eines äußeren Übels das Versagen von Sozialisation und Moral signalisiert, soll sie selbst einen *sozialisierenden* und *moralischen* Einfluss ausüben; anstatt dass sie mit Setzung und Zwang das Ende von Zustimmung und Freiwilligkeit markiert, soll sie *Konzens* und *Normanerkennung* herbeiführen; und anstatt dass sie individueller Freiheit und persönlicher Autonomie öffentliche Gewalt entgegenstellt, soll sie ein *Appell* an *Verantwortungsbewusstsein* und *autonome Selbstbestimmung* sein. Der Theorie der positiven Generalprävention zufolge soll staatliche Strafe also nicht durch ihre abschreckende Wirkung zur allgemeinen Normkonformität beitragen, sondern durch eine Verstärkung der inneren Bindung an soziale Normen, durch eine Förderung von Norminternalisierung und Normakzeptanz.⁴

Solche Thesen laufen auf eine Verkehrung scheinbar offenkundiger Tatsachen hinaus: Staatliche Strafe als *das* Instrument einer *externen* sozialen Kontrolle soll zu einem Mittel der *internen* Verhaltenskontrolle werden. Im Rahmen der Abschreckungsprävention oder „negativen“ Generalprävention erscheint Strafe als ein Instrument, um ein normkonformes Handeln *gegen den Willen* des Normadressaten herbeizuführen. Die Androhung eines Übels soll ihn zu einer Handlung zwingen, die er sonst *nicht* vollziehen würde. Strafe als Mittel der Abschreckung ist ein Grund für *unfreiwillige* Normbefolgung. Dagegen lässt sich die Idee der positiven Generalprävention darin sehen, dass

³ Für die angelsächsische Debatte vgl. etwa Cooter (2000), mit weiteren Verweisen.

⁴ Verschiedene Versionen einer Theorie der positiven Generalprävention finden sich u.a. bei Andenaes (1974), Haffke (1976), Hassemer (1990), Jakobs (1993), Maiwald (1983), Müller-Dietz (1985), Noll (1966), Roxin (1979), Streng (1980). Einen informativen Überblick enthält Prittwitz (1993).

staatliche Strafe ein Mittel sein kann, um zu *freiwilliger* Normbefolgung zu motivieren. Diese Charakterisierung erhellt die Schwierigkeit einer Theorie der positiven Generalprävention: Denn warum sollte ausgerechnet Strafe ein Grund sein, eine strafbewehrte Norm freiwillig zu befolgen? Das erscheint zumindest auf den ersten Blick wenig einsichtig.

Um eine Einschätzung des sozialwissenschaftlichen Gehalts dieser zunächst von Rechtswissenschaftlern formulierten Theorie zu erlangen, ist es sinnvoll, zunächst zu prüfen, mit welchem Verhaltensmodell man diese Theorie in einen sozialwissenschaftlichen Ansatz integrieren kann. Ein solches Modell muss eine *allgemeine* Erklärung für normkonformes und normabweichendes Handeln ermöglichen. Es muss außerdem einen Wirkungsmechanismus angeben können, durch den ein generalpräventiver Effekt staatlicher Strafe als *spezielle* Ursache für normkonformes Handeln plausibel wird. Mit der Frage nach den generalpräventiven Wirkungen von Strafen berührt man also kein isoliertes Problem in einem Randbereich der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung. Man wird mit einem ihrer zentralen Grundprobleme konfrontiert: mit der Kernfrage, wie ein aussagekräftiges sozialwissenschaftliches Verhaltensmodell auszusehen hat.

2.2 Die Theorie der negativen Generalprävention (Abschreckungsprävention)

Die Anforderung, eine Präventionstheorie auf eine sozialwissenschaftliche Theorie menschlichen Handelns zu stützen, ist von der klassischen Theorie der Abschreckungsprävention im Prinzip erfüllt worden. Schon in der Fassung von *Feuerbach* besaß die Lehre der Abschreckung mit der Theorie des psychologischen Zwangs ein Verhaltensmodell, das empirischer Überprüfung grundsätzlich zugänglich war. Diesen Platz nimmt heute das Modell rationaler Entscheidung im Sinne des *Homo oeconomicus* ein.⁵ Der *Homo oeconomicus* entscheidet in jeder Handlungssituation so, dass nach seinen Erwartungen sein subjektiver Nutzen maximiert wird. Normkonformität ist auf der Grundlage dieses Verhaltensmodells nur als *situative Normbefolgung* erklärbar, d.h. als Ergebnis der Tatsache, dass in einer bestimmten Situation die Befolgung einer Norm die für den Normadressaten nützlichste Alternative ist. Damit ist auch ein Mechanismus für eine generalpräventive Wirkung von Strafe angegeben: Der rationale Akteur wird sie als negative Folge gewisser Handlungsalternativen einkalkulieren und von einer Normübertretung absehen, wenn der Erwartungswert der Normübertretung aufgrund der möglichen Bestrafung unter den Erwartungswert der normkonformen Alternative sinkt.

Die Theorie der Abschreckungsprävention auf der Grundlage des Modells rationaler Nutzenmaximierung ist operationalisierbar.⁶ Mit subjektiven Komponenten wie der Einschätzung des Strafrisikos oder der individuellen Strafgewichtung kann sie direkt messbare Erklärungsvariablen benennen. Unter Verwendung geeigneter Zusatzannahmen lässt sich das Modell des *Homo oeconomicus* darüber hinaus in umfassendere erklä-

5 Zum Modell des *Homo oeconomicus* vgl. Becker (1982), Kirchgässner (1991), McKenzie/Tullock (1984). Zur Anwendung des Modells des *Homo oeconomicus* auf das Problem der Generalprävention z. B.: Becker (1982), Ehrlich, I. (1975a, 1975b), Vanberg (1982).

6 Zu Möglichkeiten einer Operationalisierung dieses Modells vgl. Friedrichs et al. (1993).

rende Theorien integrieren, aus denen eine Vielzahl empirisch überprüfbarer Aussagen und Hypothesen ableitbar sind.

Die methodologischen Qualitäten der Abschreckungstheorie sind aber auch ihr Problem, denn sie setzt sich damit dem Risiko empirischer Überprüfung aus. Und in der Tat wird nicht selten die Auffassung vertreten, dass die Abschreckungstheorie empirisch falsifiziert sei.⁷ Unabhängig davon aber, ob diese Behauptung zutrifft oder nicht: Unter methodologischen Gesichtspunkten bleibt die Abschreckungstheorie weiterhin vorbildlich. Das heißt für eine Theorie der positiven Generalprävention, dass sie ihrerseits ein alternatives Verhaltensmodell präsentieren muss, das erklärt, wie staatliche Strafe anders als durch Abschreckung zur Normkonformität beitragen kann.

Sucht man nach einem solchen Modell bei den heute dominierenden sozialwissenschaftlichen Ansätzen, wird man allerdings zunächst enttäuscht. Nach dem *klassischen* soziologischen Verhaltensmodell des *Homo sociologicus* ist Normkonformität vor allem ein Ergebnis von Norminternalisierung, die vorwiegend in der Kinder- und Jugendzeit aufgrund von Einflussfaktoren im persönlichen Nahbereich stattfindet. Nach dieser Theorie ist im Prozess der Sozialisation für das staatliche Strafsystem mit seinen äußeren Zwangsmitteln gerade *kein* Platz. Staatliche Strafe erscheint hier nicht als Faktor, der zu einer gelingenden Norminternalisierung beiträgt. Sie fungiert allenfalls als sekundärer Mechanismus der *externen* Verhaltenskontrolle, wenn der Aufbau einer internen Verhaltenskontrolle versagt.⁸

Das Modell des *Homo sociologicus* wird zwar mittlerweile von nicht wenigen Sozialwissenschaftlern abgelehnt, weil es ein „übersozialisiertes“ Konzept des Menschen verkörpert.⁹ Dagegen wird ein Konzept gestellt, das den Menschen als ein im Prinzip eigeninteressiertes und „unsoziales“ Wesen sieht, dem die Anforderungen sozialer Ordnung mehr oder weniger äußerlich oktroyiert werden müssen. Für solche Theorien besteht das grundsätzliche Erklärungsproblem nicht in der Erklärung *normabweichenden* Verhaltens. Erklärungsbedürftig ist gerade das *normkonforme* Verhalten. Nicht die Existenz des Rechtsbrechers ist das Erstaunliche, sondern die Existenz des rechtstreuen Bürgers. Folgerichtig erhalten in diesen Theorien soziale Kontrolle und auch staatliche Strafe einen hohen Stellenwert.¹⁰ Trotzdem findet eine Theorie der positiven Generalprävention auch aus dieser Richtung keine Unterstützung. Denn die hier zugrunde gelegten Verhaltensmodelle ähneln mehr oder weniger stark dem *Homo oeconomicus* der Abschreckungstheorie. Das aber heißt, dass staatliche Strafe gerade *nicht* im Sinne der positiven Generalprävention als Mittel einer *internen* Verhaltenskontrolle gesehen wird, sondern als Instrument der *externen* Einflussnahme auf menschliches Verhalten.

7 So vertritt Schumann (1989: 52), die Auffassung, „die Forschung der vergangenen Jahre“ habe „gezeigt, dass Abschreckungswirkungen verschwindend klein sind“. Eine Gegenposition vertreten mit beachtlichen Argumenten z. B. Kuhlen (1994) und Vanberg (1982).

8 Zum Modell des *Homo sociologicus* vgl. Dahrendorf (1967), Münch (1988), Opp (1986), Parsons (1937), Popitz (1975).

9 Vgl. den „klassischen“ Aufsatz von Wrong (1961).

10 Vgl. Clarke/Gibbs (1965), Hirschi (1969), Nettler (1974) und die informative Zusammenfassung bei Otto (1982).

2.3 Die Theorie der positiven Generalprävention im weiteren Sinn (Integrationsprävention)

Die Theorie der positiven Generalprävention scheint nach alledem nur schwer in die gängigen sozialwissenschaftlichen Theorien integrierbar. Eine nähere Betrachtung der Debatten um das grundlegende Verhaltensmodell der Sozialwissenschaften zeigt jedoch, dass die Idee der positiven Generalprävention keineswegs ohne Anschlussmöglichkeiten an die moderne sozialwissenschaftliche Theoriebildung ist. In diesen Debatten gewinnt nämlich eine Position an Bedeutung, in der gewisse Annahmen zunächst konfligierender Ansätze zusammengeführt werden. Die Vertreter dieser Position wollen – auf einen einfachen Nenner gebracht – gewisse Aspekte der Modelle des *Homo sociologicus* und des *Homo oeconomicus* miteinander kombinieren. Als Vorzug des *Homo sociologicus* wird dabei gesehen, dass er die unrealistische Annahme des *Homo oeconomicus* vermeidet, wonach der Mensch in jeder Situation durchweg als rational kalkulierender Entscheider handelt. Als Stärke des *Homo oeconomicus* gilt dagegen, dass er die idealisierende Vorstellung eines grenzenlos formbaren und bruchlos an die soziale Ordnung anpassbaren Menschen verabschiedet.

Auf Einzelheiten der verschiedenen Vorschläge zu einem solchen „Vereinigungsmodell“ kann hier nicht eingegangen werden.¹¹ Das ist aber auch nicht notwendig. Für den vorliegenden Zusammenhang ist die Feststellung ausreichend, dass diese Vorschläge unabhängig von ihrer jeweiligen Ausgestaltung im Detail in *einem* wesentlichen Punkt konvergieren: in dem Punkt, dass in einem adäquaten sozialwissenschaftlichen Verhaltensmodell ein Handeln aufgrund von *Dispositionen* im Unterschied zu einem Handeln aufgrund von *Entscheidungen* eine zentrale Rolle spielen muss. Das heißt, dass in diesem Modell der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass Menschen längerfristig wirksame Eigenschaften, Neigungen und Gewohnheiten erwerben, die regelmäßig in bestimmte Handlungen münden, *ohne* dass in jeder Handlungssituation Vor- und Nachteile der offen stehenden Alternativen gegeneinander abgewogen werden. Legt man ein solches Modell zugrunde, wird Normkonformität nicht nur als *situative Normbefolgung* erklärbar, sondern auch als Ergebnis einer *dispositionellen Normbindung*.

Entscheidend ist dabei allerdings die Annahme, dass die handlungsdeterminierenden Dispositionen selbst nur durch den fühlbaren externen Druck der sozialen Umwelt erworben und stabilisiert werden. Äußere Sanktionen und Bekräftigungen sind demnach unverzichtbar, um die Handlungsrelevanz der Dispositionen aufrechtzuerhalten. Während nach dem Modell des *Homo sociologicus* Dispositionen zu mehr oder weniger unveränderlichen Teilen der Persönlichkeit werden, bleiben nach der „Vereinigungstheorie“ Dispositionen prinzipiell instabil und unterliegen einer Erosion, wenn externe Verstärkungen und Anreize wegfallen.¹²

11 Für die in der konkreten Ausgestaltung eines solchen Modells teilweise recht unterschiedlichen Konzeptionen vgl. Elster (1989), Esser (1990), Frank (1992), Gauthier (1986), Hummell (1988), Kliemt (1985, 1987), Lindenberg (1983), Mueller (1992), Vanberg (1988). Eine Erörterung dieser Konzeptionen findet sich in Baumann (1996a, 1996b).

12 Dieser Aspekt wird besonders in den verhaltenstheoretisch ausgerichteten Ansätzen betont, vgl. Bandura (1977), Scott (1971).

Auf ein Verhaltensmodell mit diesen Grundannahmen lassen sich nun solche Versionen einer Theorie der positiven Generalprävention beziehen, die staatlicher Strafe eine erzieherische Wirkung zubilligen und in ihr einen Sozialisationsfaktor sehen wollen, der gemeinsam mit anderen Einflüssen zu einer „inneren Bindung“ an soziale Normen führt. Das skizzierte Modell dispositionellen Handelns lässt nämlich – anders als das Modell des *Homo sociologicus* mit seiner Überbetonung frühkindlicher Sozialisationsprozesse – durchaus Raum für die Annahme, dass ein staatliches Strafsystem zu den Faktoren gehört, die unmittelbar oder mittelbar zur Herausbildung von Handlungsdispositionen beitragen und für ihre Aufrechterhaltung sorgen. Das Strafrecht ist in dieser Sichtweise Teil einer sozialen Umwelt, die durch vielfältige Formen von Gratifikationen und Sanktionen bestimmte Persönlichkeitsstrukturen und Handlungsdispositionen prämiiert und andere mit Kosten belegt. Einem so verstandenen Erziehungs- und Sozialisationsprozess ist die staatliche Strafe als äußeres Zwangsmittel nicht mehr grundsätzlich fremd. Es wird dabei allerdings nicht auf die kurzfristige Wirkung der Strafdrohung für die jeweilige Entscheidung eines Handelnden im Einzelfall spekuliert, sondern auf ihren kumulativen und stetigen Einfluss auf längerfristige persönliche Entwicklungs- und Lernprozesse. Die Existenz eines staatlichen Strafsystems soll die dauerhafte Aneignung *generell* rechtstreuer Handlungsstrategien und Lebensweisen fördern. Das Strafrecht wäre ein – wichtiger – Mosaikstein in einer Erfahrungswelt, in der sich für den einzelnen bestimmte Eigenschaften und Handlungsdispositionen langfristig vorteilhafter als andere erweisen. Vereinfacht ausgedrückt könnte man sagen, dass es bei der Abschreckungsprävention darum geht, dass sich *Verbrechen* nicht lohnen soll, während es aus der Sicht einer so verstandenen positiven Generalprävention darum geht, dass es sich nicht lohnen soll, ein *Verbrecher* zu werden.¹³

Diese Version positiver Generalprävention kann man als positive Generalprävention im weiteren Sinne oder *Integrationsprävention* bezeichnen. Ihr Ergebnis ist nicht eine bloß äußerliche Anpassung von Verhaltensweisen, sondern eine dispositionelle Normbindung. Der Idee, dass staatliche Strafe ein Grund für freiwillige Normkonformität sein kann, lässt sich auf dieser Basis ein Sinn geben. Denn insoweit ein Normadressat in der konkreten Handlungssituation aufgrund einer dispositionellen Normbindung normkonform handelt, handelt er freiwillig und nicht unter Zwang nur zur Vermeidung eines drohenden Übels. Das gilt auch dann, wenn die Entstehung der Verhaltensdisposition selbst auf die Existenz staatlicher Strafe zurückgeht. Denn staatliche Strafen würden nach den zugrunde gelegten Verhaltensannahmen zusammen mit anderen externen Faktoren einen Lernprozess initiieren, der über den Erwerb einer dispositionellen Normbindung zum Aufbau einer *internen* Verhaltenskontrolle führt.

Wenn ein staatliches Strafsystem im Sinne einer solchen Integrationsprävention Langzeiteffekte für Lern- und Entwicklungsprozesse haben soll, sind allerdings eine gewisse Gleichmäßigkeit, Berechenbarkeit und Invarianz staatlicher Strafe notwendig. Strafe als Mittel der kurzfristigen Abschreckung und Strafe als Mittel der Integrationsprävention würden sich insofern ausschließen.

13 Treffend in diesem Sinn Dölling (1990: 13): „Die Bürger sollen lernen, dass sich Kriminalität letztlich nicht lohnt und es angezeigt ist, in das Erlernen von konformen Verhaltensstrategien zu investieren, da auf die Dauer nur diese eine positive ‚Gesamtbilanz‘ versprechen.“

In einem wesentlichen Punkt stimmen Abschreckungs- und Integrationsprävention allerdings weiterhin überein: In beiden Konzeptionen soll staatliche Strafe ihre Wirkung durch ihre Eigenschaft als genuines *Übel* entfalten. Auch die Konzeption der Integrationsprävention hält insoweit an einer instrumentellen Prävention durch Strafe fest.

2.4 Die Theorie der positiven Generalprävention im engeren Sinne

Eine eindeutige Alternative zur Abschreckungsprävention erhält man erst dann, wenn man zur positiven Generalprävention *im engeren Sinne* übergeht. Unter positiver Generalprävention im engeren Sinne verstehe ich Auffassungen, nach denen mit staatlicher Strafe – ich zitiere einige Stichworte – *Bewusstseinsbildung* und *moralische Überzeugungen* beeinflusst werden oder an die *Einsicht* der Rechtsadressaten *appelliert* wird; um *Zustimmung* und *Bejahung* der Norm soll es gehen, nicht um die instrumentelle, sondern die *symbolische* und *expressive Bedeutung* der Strafe, um Einübung in *Normvertrauen* und *Normerkennung*, gar um *Sittenbildung* und *moralische Sensibilisierung*.

Wie kann aber ein sozialwissenschaftliches Erklärungsmodell aussehen, in dem staatliche Strafe durch rationale Einsicht zu freiwilliger Normbefolgung motiviert? Dieses Erklärungsmodell kann es nur als Bestandteil eines allgemeinen Verhaltensmodells geben, das normkonformes Handeln *generell* auf Überzeugungen von der Befolgungswürdigkeit von Normen zurückführt. Die adäquate Grundlage für ein solches Modell findet man nun weniger an der soziologischen Tagesbörse, sondern bei einem Klassiker: bei *Max Weber* (vgl. Weber 1972: §§ 1–7). Es ist angelegt in seinem bekannten Diktum, dass soziales Handeln an der Vorstellung vom Bestehen einer legitimen Ordnung orientiert sein kann. Diese Aussage lässt sich für unsere Zwecke so konkretisieren, dass die Adressaten einer Norm diese Norm dann akzeptieren und somit einen Grund zu ihrer freiwilligen Befolgung haben, wenn sie an die legitime Geltung der Norm glauben. Legitime Geltung kann nach *Weber* einer Norm wiederum aus zwei Gründen zugeschrieben werden: zum einen, weil man die Norm selbst nach eigenen inhaltlichen Maßstäben für geboten hält; zum anderen, weil die Norm von einer als legitim betrachteten Autorität legal gesetzt wurde.

Vor allem die zweite Möglichkeit ist im vorliegenden Zusammenhang einschlägig. Es ist dabei wichtig, dass eine solche „Legitimität durch Legalität“ *nicht* voraussetzt, dass der Normgeber als *moralische* Autorität betrachtet wird, der man sein eigenes moralisches Werturteil unterwirft. Eine Legitimität durch Legalität setzt nur voraus, dass diejenigen Normadressaten, die den betreffenden Normgeber zur Normsetzung für legitimiert halten, eine von ihm gesetzte Norm als verbindlichen Verhaltensmaßstab akzeptieren und eine Pflicht zur Normbefolgung anerkennen: ihn insofern als *politische* Autorität akzeptieren – eine Anpassung der persönlichen Moral der Normadressaten an die Moral dieser Autorität ist damit keineswegs eingeschlossen.¹⁴

Welche Rolle kann aber nun staatliche Strafe in diesem Modell spielen? Nach der Theorie der positiven Generalprävention soll ja gerade die Tatsache, dass eine von ei-

¹⁴ Eine zufrieden stellende Analyse und Verteidigung von Webers Konzept einer Legitimität durch Legalität findet sich bei Lübke (1991); vgl. auch Baumann (1997).

nem staatlichen Normgeber gesetzte Norm mit *Strafe* bewehrt ist, der ausschlaggebende Grund dafür sein, dass ein Normadressat die Norm freiwillig befolgt. Wie kann aber die Existenz einer Strafdrohung zur Überzeugung von der legitimen Geltung einer Norm und damit zur Normakzeptanz beitragen?

Auf diese Frage bietet sich eine zunächst sehr einfache Antwort an, die man als *Legitimitätsthese* bezeichnen kann: Die Strafdrohung kann demnach zur Normakzeptanz beitragen, weil ein Normgeber mit der Strafdrohung seinen Willen, dass eine bestimmte Norm befolgt werden soll, gegenüber den Normadressaten zum Ausdruck bringt.¹⁵ Für den Normadressaten, der einem Gesetzgeber Legitimität zuschreibt, heißt das, dass ihm die Strafdrohung quasi als *kommunikativer Akt* den Willen des von ihm autorisierten Gesetzgebers vermittelt. Da sich für einen solchen Normadressaten aus dem Setzungsakt eines von ihm anerkannten Gesetzgebers aber auch die legitime Geltung der gesetzten Norm ableitet, ist die Tatsache, dass eine Norm mit Strafe bedroht ist, für ihn gleichzeitig ein Grund, die entsprechende Norm zu akzeptieren und freiwillig zu befolgen. In *dieser* Hinsicht liegt die Funktion der Strafe tatsächlich auf der Ebene der *symbolischen Manifestation* der Rechtsgeltung und nicht auf der Ebene ihrer instrumentellen Durchsetzung.

Diese Bedeutung der staatlichen Strafe als Manifestation der Rechtsgeltung steht in jenen Versionen einer Theorie der positiven Generalprävention im Mittelpunkt, in denen von Strafe als Mittel die Rede ist, um das Festhalten an einer Norm zu *demonstrieren*, eine verletzte Norm zu *behaupten*, Normgeltung zu *bestätigen* oder Widerspruch gegen eine Normverletzung zu *symbolisieren*.¹⁶ Nicht immer wird dabei aber angemessen berücksichtigt, dass eine symbolische Vermittlung der Geltung einer Norm für einen Normadressaten *nur dann* ein Grund für Normakzeptanz sein kann, wenn er dem Normgeber Legitimität zuschreibt. Denn durch Strafdrohung eine Norm zum Ausdruck zu bringen, gelingt auch dem Bankräuber oder dem Diktator. Die Anerkennung des Gesetzgebers als politische Autorität ist die notwendige Voraussetzung für eine positive Generalprävention im Sinne der Legitimitätsthese.

Allerdings wird die Anerkennung des Gesetzgebers und die legitime Geltung der von ihm erlassenen Normen nicht unabhängig davon sein, *wie* er das Instrument der Strafe einsetzt. Die Vorstellungen der Normadressaten über Sinn und Zweck des Strafrechts und der Strafe, über Gerechtigkeit und faires Verfahren, über Schuld, Prävention und Vergeltung werden eine entscheidende Rolle bei der Frage spielen, ob sie einem Gesetzgeber Legitimität zusprechen und den von ihm erlassenen Strafnormen Verpflichtungskraft zubilligen. Die Art und Weise des Gebrauchs des Strafrechts und der Strafe kann legitimierende oder delegitimierende Wirkungen haben. Ein staatliches Strafsystem wird durch seine symbolische Manifestation der Rechtsgeltung nur dann präventiv wirksam sein, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – als *gerechtes* Strafsystem empfunden wird.

15 In Strafgesetzbüchern finden sich ja in der Tat nur die Strafdrohungen, aus denen die „eigentlich“ gesetzten Normen erst erschlossen werden müssen.

16 Diese Versionen sind stark beeinflusst durch Luhmann, der die These populär gemacht hat, dass Strafe als Reaktion auf Normbrüche nicht der Durchsetzung von Normen, sondern ihrer „Darstellung“ diene; vgl. Luhmann (1983: 106ff.). In Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft* (1993: 156ff.), wird diese Auffassung allerdings deutlich relativiert.

Neben der These, dass Strafe durch ihre symbolische Manifestation der Rechtsgeltung präventiv wirksam sein kann, findet man in den Theorien der positiven Generalprävention aber noch eine weitere zentrale Behauptung. Es ist die Behauptung, dass staatliche Strafe zur Erhaltung der Rechtstreue und zu einer Stabilisierung der rechtlichen Gesinnung beiträgt, indem sie das *Rechtsgefühl* befriedigt und das *Vertrauen* in die *Bestands- und Durchsetzungskraft* der Rechtsordnung festigt. Damit kommen wir zu der *Vertrauensthese*, wonach Strafrecht zur Normakzeptanz durch Sicherung von Rechtsvertrauen führt.

Auch diese Behauptung lässt sich im Rahmen des Modells eines Handelns aufgrund von Legitimitätsglauben näher interpretieren und verdeutlichen. Nach diesem Modell gilt: Wenn Normadressaten von der legitimen Geltung einer Norm überzeugt sind – sei es, weil sie die Norm nach ihren eigenen Maßstäben für geboten halten, sei es, weil sie von einem in ihren Augen legitimen Norm- bzw. Gesetzgeber erlassen worden ist –, dann ist das ein Grund für sie, diese Norm freiwillig zu befolgen. *Einen* Grund für eine Handlung zu haben ist aber nicht gleichbedeutend damit, einen *hinreichenden* Grund für eine Handlung zu haben. Auch die im Prinzip rechtstreuen Bürger werden nicht um jeden Preis rechtstreu sein. Dieser Preis kann ihnen dann als zu hoch erscheinen, wenn denjenigen Normadressaten, die eine Norm *nicht* freiwillig befolgen, keine Strafe drohen würde. Es ist eine plausible Annahme, dass es sich in den meisten Fällen bei einer Bereitschaft zu einer freiwilligen Normbefolgung nicht um eine *unbedingte*, sondern um eine in diesem Sinne *bedingte* Bereitschaft zur Normkonformität handelt. Eine solche bedingte Befolgungsbereitschaft kann sich wiederum auf zwei Arten von Bedingungen beziehen:

Eerstens können es die im Prinzip rechtstreuen Bürger als *ungerecht* und *unfair* betrachten, wenn sie die Kosten der Befolgung von Gesetzen freiwillig tragen würden, während sich andere ungestraft der Vorteile normabweichenden Verhaltens erfreuen dürften. Auch wer grundsätzlich bereit ist, seinen Anteil an der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung aus eigenem Antrieb zu übernehmen, wird nicht automatisch bereit sein, ein *einseitiges* Opfer zu bringen. Viele werden das Prinzip vertreten, dass man moralisch nur dann verpflichtet ist, Lasten im Dienste gemeinsamer Interessen zu akzeptieren, wenn vergleichbare Lasten allen auferlegt werden. Von diesem Standpunkt aus kann man die Bereitschaft des Gesetzgebers, durch Strafe für eine *ausgleichende Gerechtigkeit* zu sorgen, zu einer notwendigen Bedingung für die eigene Normkonformität machen.¹⁷

Zweitens können diejenigen, die zu freiwilliger Normkonformität prinzipiell bereit sind, es als *sinnlos* und *nutzlos* betrachten, eine Norm zu befolgen, wenn nicht die Versicherung besteht, dass eine genügende Anzahl von anderen Normadressaten die Norm ebenfalls befolgen.¹⁸ Viele Normen erreichen erst dann ihren Zweck, wenn sie im Gro-

17 Gerade auch eine Strafe, die „zweckfrei“ nur der Vergeltung dienen soll, kann also eine präventive Wirkung im Sinne der positiven Generalprävention entfalten.

18 Dass eine solche Art von „bedingter Kooperationsbereitschaft“ eine wichtige Rolle für die Wirksamkeit sozialer Normen und den sozialen Zusammenhalt generell spielt, wird in zahlreichen sozialwissenschaftlichen Theorien angenommen, vgl. z.B. Levi (1988), Ostrom (1990). Man muss in diesem Zusammenhang beachten, dass es bei einer solchen bedingten Kooperationsbereitschaft nicht um eine unmittelbar vorteilhafte, direkte Reziprozität geht, sondern um

ßen und Ganzen von allen Mitgliedern einer Gesellschaft beachtet werden. Das gilt für das Recht als Friedensordnung im zwischenmenschlichen Bereich, das gilt aber insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung öffentlicher Güter wie einer sauberen Umwelt, eines ausreichenden staatlichen Steueraufkommens – oder eben einer von Korruption freien öffentlichen Verwaltung.¹⁹ Von diesem Standpunkt aus kann man die Bereitschaft des Gesetzgebers, durch Strafe für eine *ausreichende Normbefolgung* zu sorgen, zu einer notwendigen Bedingung für die eigene Normkonformität machen.²⁰

Die Sicherung von Rechtsvertrauen durch staatliche Strafe kann für den prinzipiell rechtstreuen Bürger also zwei Bedeutungen haben: Zum einen kann es ihm dabei um ausgleichende Gerechtigkeit durch Vergeltung gehen; zum anderen um die Wirksamkeit des Rechts durch Prävention. Legt man das Modell eines Handelns aufgrund von Legitimitätsglauben zugrunde, dann kann Rechtsvertrauen in beiden Bedeutungen ein zusätzlicher Grund für Normakzeptanz und die freiwillige Befolgung einer Rechtsnorm sein. Der Theorie der positiven Generalprävention lässt sich demnach auch in dieser Version eine sozialwissenschaftlich nachvollziehbare Interpretation geben.

Ich resümiere das bisher Ausgeführte. Die Frage, ob eine sozialwissenschaftlich gehaltvolle Fassung einer Theorie der positiven Generalprävention möglich ist, kann bejaht werden. Es gibt Verhaltensmodelle, mit denen diese Theorie sozialwissenschaftlich rekonstruiert und im Prinzip empirisch überprüfbar gemacht werden kann. Der zunächst kontraintuitiven Idee, dass staatliche Strafe ein Grund für eine freiwillige Normkonformität sein könne, kann im Rahmen der herangezogenen Verhaltensmodelle eine sozialwissenschaftliche Fundierung gegeben werden, auf die sich die verschiedenen Varianten einer Theorie der positiven Generalprävention beziehen lassen. Damit erhält man nicht nur eine sinnvolle Ordnung dieser Varianten, sondern auch eine Basis für eine Operationalisierung von Erklärungsvariablen. In diesen Variablen wird deutlich, wie unterschiedlich die Wirkungen staatlicher Strafe jeweils konzipiert werden. Während man gemäß der Abschreckungsprävention für die Analyse eines zukunftsorientierten Entscheidungsverhaltens Variablen wie die subjektive Einschätzung des Strafrisikos oder die zu erwartenden Gewinne aus einem rechtswidrigen Verhalten zu berücksichtigen hat, geht es bei der Integrationsprävention um Auswirkungen eines Strafsystems auf Entwicklungs- und Lernprozesse, die individuelles Handeln langfristig durch Erfahrungen in der Vergangenheit bestimmen. Bei der positiven Generalprävention im engeren Sinne sind dagegen vorrangig subjektive Überzeugungen und Legitimitätsvorstellungen zu erheben sowie Nachweise ihrer Verhaltensrelevanz zu erbringen. Die Theorien der positiven Generalprävention vermitteln insoweit ein weitaus reichhaltigeres

eine „generalisierte Reziprozität“, die dem Akteur keine individuelle Gegenleistung gewährt. Es handelt sich vielmehr um eine Disposition, die zu einem Handeln führt, das im Einzelfall von Nutzenerwägungen tatsächlich frei und insofern „intrinsisch“ oder „moralisch“ motiviert ist – denn gerade wenn man weiß, dass alle anderen sich an eine Norm halten, wäre das von einem konsequenten Nutzenstandpunkt aus ein besonders gutes Argument, selbst die Norm zu *brechen*.

19 Zur grundsätzlichen Problematik bei der Bereitstellung öffentlicher Güter vgl. die „klassische“ Analyse von Olson (1968).

20 Aus diesem Blickwinkel ergibt sich eine rationale Erklärung für die Präventivwirkung des „Nichtwissens“; vgl. Popitz (1968).

Bild von den möglichen Wirkungen staatlicher Strafe als die simple Abschreckungstheorie oder ein allzu harmonistisches Sozialisationskonzept.

3. Positive Generalprävention und Korruption

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich nun für den speziellen Fall der Korruption? Wie schon anfangs hervorgehoben, ist es eine sozialwissenschaftliche Binsenwahrheit, dass man von strafrechtlichen Sanktionen generell nur eine beschränkte Abschreckungswirkung im Sinne einer negativen Generalprävention erwarten kann. Für fast alle sozialen Bereiche gilt, dass die Normen menschlichen Zusammenlebens in einer intrinsischen Bereitschaft zu ihrer freiwilligen Befolgung und damit in der herrschenden Moral verankert sein müssen, wenn sie eine zufrieden stellende gesellschaftliche Geltung bei akzeptablen sozialen Kosten erreichen sollen. Diese Erkenntnis trifft für Korruption in besonderem Maße zu, weil es sich bei Korruption in vielen Fällen um ein Verhalten handelt, das in einem hohen Grad sozial eingebettet ist: Subkulturelle Normen können korruptes Verhalten rechtfertigen und von bestimmten Personen geradezu fordern und seine Praktizierung wird typischerweise durch ein gruppenspezifisches soziales Kapital erleichtert, das gleichzeitig die Aufdeckung, Verfolgung und Sanktionierung von Korruption durch staatliche Organe erschwert. Ohne eine allgemein anerkannte und verbreitete Sozialmoral, durch die korruptes Verhalten geächtet wird und die als Handlungsorientierung sowohl unter den Bürgern als auch den Vertretern der staatlichen Organe ausreichend wirksam ist, sind deshalb die Chancen gering Korruption dauerhaft auf ein erträgliches Maß zu beschränken.

Es war das Hauptanliegen meines Aufsatzes, dass aus dieser Tatsache nicht der vor schnelle Schluss gezogen werden sollte, das Strafrecht könne bei der Eindämmung und Bekämpfung von Korruption keine wesentliche Rolle spielen. Um diese Rolle richtig bewerten zu können, bedarf es allerdings einer Analyse von Wirkungen und Funktionen der staatlichen Strafe, die von einer einfachen Abschreckungstheorie nicht erfasst werden. Eine solche Analyse wurde in Anknüpfung an die Diskussion um die so genannte „positive Generalprävention“ skizziert. Demnach kann gerade auch das Strafrecht als Institution angesehen werden, die ein legales Verhalten durch Strafandrohung nicht nur äußerlich erzwingt, sondern die darüber hinaus die intrinsische Motivation zu einer freiwilligen Normkonformität und damit die Sozialmoral einer Gesellschaft fördert. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Sichtweise für das Problem der Korruption?

1. Im Sinne der *Integrationsprävention* kann die strafrechtliche Sanktionierung der Korruption die sozialen Anreize verstärken, stabile Dispositionen zu einem vertrauenswürdigen und regelkonformen Verhalten zu entwickeln. Je höher die Risiken für korruptes Verhalten in einer Gesellschaft sind, desto weniger lohnt es sich für bestimmte Personengruppen, die Optionen der Bestechung und Bestechlichkeit überhaupt ins Kalkül zu ziehen. Wenn sich aber eine in dieser Weise opportunistische Haltung für einen Akteur prinzipiell nicht auszahlt, dann ist eine wichtige Grundlage für die Herausbildung persönlicher Integrität im Sinne einer dauerhaften charakterlichen Eigenschaft vorhanden. Das Strafrecht kann auf diesem Weg indirekt zu

der Entwicklung einer genuin intrinsischen Bindung an ein pflichtgemäßes und gesetzeskonformes Handeln beitragen.

2. Aus der *Legitimitätsthese* folgt, dass strafrechtliche Normen zu einer gesellschaftlichen Ächtung der Korruption beitragen können, wenn der Gesetzgeber als legitime politische Autorität anerkannt wird. In diesem Fall können Gesetze gegen Korruption von den Bürgern für ihr Handeln auch dann als verbindlich betrachtet werden, wenn sie persönlichen Normvorstellungen oder denjenigen der eigenen sozialen Gruppe bis zu einem gewissen Grad widersprechen. Diese mögliche Wirkung eines „Legalitätsglaubens“ ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption vor allem dann wichtig, wenn in einer Gesellschaft subkulturelle Normen existieren, die Korruption dulden oder – wie durch Thrasymachos beschrieben – sogar verlangen und zu einer partikularen moralischen Pflicht machen.
3. Gemäß der *Vertrauensesthese* kann eine vorhandene intrinsische Bereitschaft zu einem regelkonformen Verhalten stabilisiert und aktualisiert werden, wenn ein Vertrauen in die Gerechtigkeit und Effizienz der Rechtsordnung gewährleistet ist. Das betrifft zum einen die Erwartung, dass korruptes Verhalten anderer nicht ohne weiteres strafflos davonkommt, sondern in der Regel einer gerechten Bestrafung zugeführt wird, und zum anderen das Vertrauen, dass das öffentliche Gut einer von Korruption freien Gesellschaft durch das Strafrecht auch gegenüber denjenigen Personen ausreichend gesichert wird, die sich als opportunistisch agierende Akteure nur durch eine Strafdrohung beeinflussen lassen. In beiden Fällen können das Strafrecht und die staatliche Strafe die Umsetzung einer bedingten Bereitschaft zur freiwilligen Normbefolgung in tatsächliches Handeln fördern, indem sie mit der Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren der Rechtsordnung zu der Verwirklichung der für diese Bereitschaft relevanten Bedingungen beitragen.

Die Analyse des Strafrechts unter dem Gesichtspunkt der positiven Generalprävention macht allerdings auch deutlich, dass eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein muss, damit strafrechtliche Normen und Sanktionen tatsächlich im Sinne der positiven Generalprävention wirksame Mittel gegen Korruption sein können:

1. Es wurde bereits hervorgehoben, dass ein relevanter Einfluss auf die sozialen Rahmenbedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der *Integrationsprävention* von der Institution des Strafrechts nur dann erwartet werden kann, wenn eine gewisse Gleichmäßigkeit, Berechenbarkeit und Invarianz der staatlichen Strafe gewährleistet sind. Wird das Strafrecht als Mittel der kurzfristigen Abschreckung durch einzelfallbezogene oder drakonische Strafen missbraucht, liegen zwischen Straftat, Strafverfolgung und Strafverhängung zu große Zeiträume, wird willkürlich, in diskriminierender Weise und unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes bestraft oder unterliegt die Rechtsordnung einer Gesellschaft inhaltlich oder prozessual generell großen Schwankungen und nicht vorhersehbaren Veränderungen, dann kann das Strafrecht als Instrument der Integrationsprävention kaum wirksam werden. Um im Sinne eines „Verstärkers“ die Herausbildung dauerhafter Handlungsdispositionen zu fördern, muss das Strafrechtssystem selbst verlässlich und effizient sein und eine grundsätzliche Rechtssicherheit garantieren – es muss also vor allem selbst von Korruption und anderen destabilisierenden Einflüssen möglichst frei sein.

2. Ein Gesetzgeber wird im Sinne der *Legitimitätsthese* nur dann als autoritative Quelle von verbindlichen Normen angesehen, wenn ihm von den Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft Legitimität zugeschrieben wird. Zwangsherrschaft oder autokratische Regime – selbst wenn sie von interner Korruption nicht betroffen sein sollten – besitzen in den Augen der Bürger in der Regel kein hohes Maß an Legitimität, und ihre Vertreter werden nicht als politische Autoritäten anerkannt, denen gegenüber man zur Folgebereitschaft verpflichtet ist. In solchen Staatsordnungen wird deshalb die Tatsache, dass ein Gesetzgeber durch Strafandrohung seinen Willen zum Kampf gegen Korruption zum Ausdruck bringt, wenig zur Akzeptanz dieses Willens und freiwilligen Bindung an die betreffenden Normen und Gesetze beitragen. Das gilt umso mehr, wenn die Bürger annehmen, dass die staatlichen und rechtlichen Organe selbst durch Korruption infiziert sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht erstaunlich, dass sich insbesondere autoritäre und nicht-demokratische Staaten im Kampf gegen Korruption schwer tun. Die relative Wirkungslosigkeit, die in solchen Ländern auch die nicht selten barbarischen Strafen für Korruption haben, belegt dabei noch einmal die generelle Einschätzung, dass Abschreckung allein kein ausreichendes Mittel gegen Korruption ist.
3. Nach der *Vertrauenthese* kann das Strafrecht nur dann einen Beitrag zum Kampf gegen Korruption durch Stärkung einer bedingten Normbefolgungsbereitschaft leisten, wenn die Bürger von der Wirksamkeit des Rechtssystems überzeugt sind. Es müssen ausreichend viele Übeltäter bestraft werden, damit einerseits das Bedürfnis nach ausgleichender Gerechtigkeit und Vergeltung befriedigt wird und es andererseits als plausibel erscheint, dass potentielle Rechtsbrecher in genügendem Maße von Rechtsbrüchen abgeschreckt werden. Die gewünschten Wirkungen staatlicher Strafe im Sinne der positiven Generalprävention hängen also in diesem Fall von einer hinreichenden Effizienz staatlich-rechtlicher Institutionen ab. Ein staatliches Strafsystem wird nur dann die potentiell rechtstreuen Bürger in ihrer positiven Haltung bestärken können, wenn es glaubhaft signalisieren kann, dass Rechtsbrecher nicht in großer Zahl ungeschoren bleiben und ihre Risiken signifikant sind. Hier droht allerdings insbesondere im Hinblick auf das Problem der Korruption ein Teufelskreis: In einem Land, in dem die Organe der Rechtspflege selbst durch Korruption erodiert sind und neben Willkür und Ungleichbehandlung auch noch Unwirksamkeit und Ineffizienz dokumentieren, kann es kein Vertrauen in die Rechtsordnung geben und damit unter diesem Gesichtspunkt auch keinen Grund, sich zu freiwilliger Gesetzeskonformität motiviert zu fühlen. Im Gegenteil: Wenn man den Eindruck hat, dass korrupte Amtsträger und ihre Komplizen ungestraft davonkommen, wenn man glaubt, dass Korruption aufgrund fehlender strafrechtlicher Prävention in bestimmten Bereichen so weit verbreitet ist, dass ohnehin ein regelgerechtes Arbeiten der betreffenden Institutionen nicht mehr zu erwarten ist, dann können auch moralisch integren Personen Zweifel kommen, ob sie als Minderheit rechtstreuer Bürger nicht nur die Dummen sind und ohnehin durch ihr Verhalten an der Gesamtsituation nichts ändern können.

Diese kurze Analyse macht einen wichtigen grundsätzlichen Punkt deutlich. Bei den Ursachen für Korruption und den Möglichkeiten ihrer Bekämpfung hat man es nicht mit linearen Zusammenhängen zu tun, sondern mit Wechselwirkungen und unter-

schiedlichen gesellschaftlichen Gleichgewichtszuständen. In diesem Aufsatz ging es vor allem um die Rolle, die das Recht und die staatliche Strafe für eine Stärkung und Stabilisierung der Moral und der intrinsischen Motivation der Bürger spielen können. Aber inwieweit das Strafrecht diese besondere Rolle jenseits einer bloßen Abschreckungsfunktion ausfüllen kann, ist offenbar selbst wiederum von dem Zustand der gesellschaftlichen Moral abhängig. Autokratische politische Systeme mit einer schlecht funktionierenden Verwaltung und einer ineffizienten Rechtsordnung können nicht mit Legitimität und Vertrauen rechnen und haben nicht die nötige Stabilität und Verlässlichkeit, um langfristige Anpassungsprozesse an berechenbare gesellschaftliche Randbedingungen zu initiieren. Aber die Existenz autokratischer Systeme, eine marode Verwaltung und mangelnde Rechtssicherheit haben wesentlich mit einem Mangel an Moral und zivilen Tugenden in einer Gesellschaft zu tun, sowohl aufseiten der Bürger als auch der Politiker und Staatsdiener. So ist nach alledem die Bekämpfung von Korruption in einer Gesellschaft auf die Ressource einer ausreichend wirksamen Sozialmoral angewiesen, und zur Stärkung dieser Ressource kann das Recht einen wichtigen Beitrag leisten. In welchem Maße ihm das gelingt, ist aber seinerseits wiederum von der in einer Gesellschaft herrschenden Moral und den Tugenden ihrer Mitglieder und in diesem Zusammenhang nicht zuletzt von der Kontrolle der Korruption abhängig.

Es lassen sich auf diesem Hintergrund modellhaft zwei idealtypische gesellschaftliche Gleichgewichte konstruieren, die sich auf den Extremen eines Kontinuums gegenüberstehen:

Im einen Fall handelt es sich um den Idealtypus einer Gesellschaft mit einem hohen Maß an Korruption in allen Bereichen. Die in dieser Gesellschaft herrschende Sozialmoral bildet kein Gegengewicht. Im Gegenteil: Subkulturelle Normen rechtfertigen eine parasitäre Einstellung gegenüber öffentlichen Gütern, und soziales Kapital dient vor allem als Instrument für die Verwirklichung partikularer Interessen. Dementsprechend mangelhaft und ineffizient sind die staatlichen und rechtlichen Institutionen. Als Folge leiden die politische Ordnung und ihre Repräsentanten unter einem Legitimitätsdefizit und einem notorischen Misstrauen seitens der Bürger. Für die Mehrzahl der Bürger ist unter solchen Bedingungen eine opportunistische Einstellung gegenüber den sozialen und rechtlichen Normen eine lohnendere Strategie als ein Handeln im Sinne persönlicher und moralischer Integrität. Gesetze haben für sie keinen Verpflichtungscharakter und ein Vertrauen in die Rechtsordnung ist nicht möglich. Das alles stärkt wiederum den Nährboden für Korruption und eine verbreitete Missachtung öffentlicher Moral und verfestigt damit den Niedergang der politischen und rechtlichen Institutionen. Der Teufelskreis ist geschlossen.

Das andere Extrem des Kontinuums bildet der Idealtypus einer Gesellschaft mit grundsätzlich wenig Korruption. Integres und regelkonformes Verhalten der Bürger, Politiker und Staatsdiener wird durch eine wirksame Sozialmoral gestützt. Allgemein anerkannte soziale Normen motivieren dazu, an der Bereitstellung und dem Erhalt öffentlicher Güter mitzuwirken. Soziales Kapital trägt zu einem generellen Vertrauen und der Bereitschaft zur Verwirklichung allgemeiner Interessen bei. Dementsprechend geordnet und effizient präsentieren sich die staatlichen und rechtlichen Institutionen, und ihre Repräsentanten genießen ein hohes Maß an Vertrauen und Legitimität. Für die Mehrzahl der Bürger ist unter solchen Bedingungen moralische Integrität und eine

intrinsicse Bindung an soziale und rechtliche Normen gegenüber einer rein opportunistischen Einstellung die langfristig erfolversprechendere Lebensstrategie. Damit ist ein sich selbst verstärkender Kreislauf etabliert, in dem die herrschende Sozialmoral ein wirksames Bollwerk gegen Korruption und gleichzeitig die Grundlage für gut funktionierende politische und rechtliche Institutionen bildet, die ihrerseits wiederum günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Moral und zivilen Tugenden garantieren.

Diese idealtypischen Modelle sind keine Abbilder empirischer Realität. Aber sie illustrieren noch einmal grundsätzlich, dass es bei den Ursachen für Korruption nicht um isolierbare Phänomene geht, sondern um vielschichtige gesellschaftliche Gleichgewichte, bei denen eine große Zahl von Faktoren – angefangen bei individuellen Handlungsorientierungen und Charakterdispositionen über soziales Kapital und Moral bis hin zu politischen und rechtlichen Institutionen – eine Rolle spielt. Will man in einer Gesellschaft das Maß an Korruption signifikant verändern, muss man deshalb den Gesamtzustand dieser Gesellschaft signifikant verändern. Es liegt auf der Hand, dass es dafür keine sozialtechnologischen Patentrezepte gibt. Man hat es mit evolutionären Prozessen komplexer Systeme zu tun, die häufig nur marginal zu beeinflussen sind. Vieles spricht allerdings dafür, dass ohne demokratische Institutionen und eine marktwirtschaftliche Ordnung der Kampf gegen Korruption prinzipiell nicht zu gewinnen ist: weil nur unter solchen Bedingungen die Chance existiert, dass sich ein fundamentales Vertrauen in den Staat und seine Rechtsordnung mit einer wünschenswerten Form von Sozialkapital und persönlicher Moral verbindet. Doch das ist ein anderes Thema (vgl. hierzu Baumann 1996a; Baumann/Lahno 2002).

Literatur

- Alemann, Ulrich von, 1993: Korruption ist Vertrauenssache, in: *Capital* 4, 113–114.
- Andenaes, Johannes, 1974: Punishment and Deterrence. Ann Arbor.
- Bandura, Albert, 1977: Social Learning Theory. Englewood Cliffs.
- Baumann, Michael, 1994: Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 368ff.
- Baumann, Michael, 1996a: Der Markt der Tugend – Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft. Tübingen.
- Baumann, Michael, 1996b: Kann Homo oeconomicus tugendhaft sein?, in: *Homo oeconomicus*, 1ff.
- Baumann, Michael, 1997: Zehn Thesen zum Verhältnis von Normenerkennung, Legitimität und Legalität, in: *Lüderssen, Klaus* (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das „Böse“?* Band I: Zur Legitimität strafrechtlicher Normen. Frankfurt a.M., 409ff.
- Baumann, Michael/Lahno, Bernd, 2002: Vertrauen, Kooperation und große Zahlen, in: *Schmalz-Bruns, Rainer/Zintl, Reinhard* (Hrsg.), *Politisches Vertrauen*. Baden Baden, 191ff.
- Becker, Gary S., 1982: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen.
- Clarke, A.L./Gibbs, Jack P., 1965: Social Control: A Reformulation, in: *Social Problems*, 398ff.
- Cooter, Robert D., 2000: Do Good Laws Make Good Citizens? An Economic Analysis of Internalized Norms, in: *Virginia Law Review*, 1577ff.
- Dahrendorf, Ralf, 1967: Homo Sociologicus: Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle, in: *Dahrendorf, Ralf*: *Pfade aus Utopia*. München, 128ff.

- Dölling, Dieter*, 1990: Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, 1ff.
- Ehrlich, Eugen*, 1913: Grundlegung der Soziologie des Rechts. München/Leipzig.
- Ehrlich, Isaac*, 1975a: The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life and Death, in: American Economic Review, 397ff.
- Ehrlich, Isaac*, 1975b: Deterrence: Evidence and Inference, in: Yale Law Journal, 209ff.
- Elster, Jon*, 1989: Nuts and Bolts for the Social Sciences. Cambridge.
- Esser, Hartmut*, 1990: „Habits“, „Frames“ und „Rational Choice“, in: Zeitschrift für Soziologie, 231ff.
- Frank, Robert*, 1992: Die Strategie der Emotionen. München.
- Friedrichs, Jürgen/Stolle, Martin/Enelbrecht, Gudrun*, 1993: Rational Choice-Theorie: Probleme der Operationalisierung, in: Zeitschrift für Soziologie, 2ff.
- Gauthier, David*, 1986: Morals by Agreement. Oxford.
- Haffke, Bernhard*, 1976: Tiefenpsychologie und Generalprävention. Aarau/Frankfurt a.M.
- Hassemer, Winfried*, 1990: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München.
- Heberer, Thomas*, 1991: Korruption in China. Analyse eines politischen, ökonomischen und sozialen Problems. Opladen.
- Hirschi, Travis*, 1969: Causes of Delinquency. Berkeley/Los Angeles.
- Hummell, Hans J.*, 1988: Moralische Institutionen und die Ordnung des Handelns in der Gesellschaft, in: *Ebert, Klaus* (Hrsg.), Alltagswelt und Ethik. Wuppertal, 245ff.
- Jakobs, Günther*, 1993: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Berlin.
- Kirchgässner, Gebhard*, 1991: Homo Oeconomicus. Tübingen.
- Kliemt, Hartmut*, 1985: Moralische Institutionen. Freiburg/München.
- Kliemt, Hartmut*, 1987: The Reason of Rules and the Rule of Reason, in: *Critica*, 43ff.
- Kublen, Lothar*, 1994: Zum Strafrecht der Risikogesellschaft, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 347ff.
- Levi, Margaret*, 1988: Rule and Revenue. Berkeley.
- Levi, Margaret*, 1996: Social and Unsocial Capital, in: *Politics & Society* 24, 45ff.
- Lindenberg, Siegwart*, 1983: Utility and Morality, in: *Kyklos*, 450ff.
- Lübbe, Weyma*, 1991: Legitimität kraft Legalität. Tübingen.
- Luhmann, Niklas*, 1983: Rechtssoziologie. Opladen.
- Luhmann, Niklas*, 1993: Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.
- Maiwald, Manfred*, 1983: Die Verteidigung der Rechtsordnung, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 49ff.
- McKenzie, Richard B./Tullock, Gordon*, 1984: Homo Oeconomicus. Frankfurt a.M./New York.
- Mueller, Dennis C.*, 1992: On the Foundations of Social Science Research, in: *Analyse & Kritik*, 195ff.
- Müller-Dietz, Heinz*, 1985: Integrationsprävention und Strafrecht, in: *Festschrift für H.-H. Jeschke*. Berlin, 813ff.
- Münch, Richard*, 1988: Theorie sozialen Handelns. Frankfurt a.M.
- Nettler, Gwynn*, 1974: Explaining Crime. New York.
- Noll, Peter*, 1966: Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts, in: *Festschrift für H. Mayer*. Berlin, 219ff.
- Olson, Mancur*, 1968: Die Logik des kollektiven Handelns. Tübingen.
- Opp, Karl-Dieter*, 1986: Das Modell des Homo Sociologicus, in: *Analyse & Kritik*, 1ff.
- Ostrom, Elinor*, 1990: Governing the Commons. Cambridge.
- Ostrom, Elinor/Ahn, Toh-Kyeong*, 2003: Introduction in: *Foundations of Social Capital*. Cheltenham/Northampton.
- Otto, Hans J.*, 1982: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Freiburg.
- Parsons, Talcott*, 1937: The Structure of Social Action. New York/London.
- Popitz, Heinrich*, 1968: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen.
- Popitz, Heinrich*, 1975: Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie. Tübingen.
- Prittowitz, Cornelius*, 1993: Strafrecht und Risiko. Frankfurt a.M.

- Roxin, Claus*, 1979: Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht, in: Festschrift für Paul Bockelmann. München, 279ff.
- Schumann, Karl F.*, 1989: Positive Generalprävention. Heidelberg.
- Scott, John E.*, 1971: Internalization of Norms: A Sociological Theory of Moral Commitment. Englewood Cliffs.
- Streng, Franz*, 1980: Schuld, Vergeltung, Generalprävention, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, 637ff.
- Uslaner, Eric M.*, 2002: The Moral Foundations of Trust. Cambridge.
- Vanberg, Viktor*, 1982: Verbrechen, Strafe und Abschreckung. Tübingen.
- Vanberg, Viktor*, 1988: Morality and Economics, De Moribus Est Disputandum. Bowling Green.
- Weber, Max*, 1972: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen.
- Wrong, Dennis H.*, 1961: The Oversocialized Conception of Man in Modern Sociology, in: American Sociological Review, 183ff.